

Beratungspflicht und Strafverzicht

Eine Alternative zum strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes?

Kaum eine Rechtsnorm ist so bekannt wie § 218 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB), über kaum eine Rechtsnorm herrscht so viel Unwissenheit wie über § 218 StGB¹ und zu kaum einer Rechtsnorm nehmen die verschiedensten Gesellschaftsgruppen so negativ Stellung wie zu § 218 StGB. „Von seiten der Kirche wird mit dem ‚Mord an Ungeborenen‘ der Verfall der Grundrechte beklagt und bestritten, daß die Reform dem Schutz des Lebens diene. Frauengruppen sprechen nach wie vor von ‚emanzipationsfeindlichem Terror‘ des Gesetzgebers; Ärzte kritisieren das Verfahren und die Gewissensbelastung durch die ihnen, vor allem bei der Notlagenindikation, aufgebürdete Entscheidung; sie beklagen das Ungenügen der ‚flankierenden Maßnahmen‘. Sozialarbeiter sehen ihr berufliches Selbstverständnis gefährdet; Juristen rügen konturlose, jeder rechtlichen Abgrenzung sich entziehende Tatbestände; Politiker sehen, je nach Standort, die freie Entfaltung der Persönlichkeit oder die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens bedroht.“²

Schon allein dieses Meinungsspektrum rechtfertigt die Frage nach Alternativen zur Regelung des § 218 StGB; nimmt man dann noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 dazu, drängt sich ganz konkret die Frage auf: Ist die Beratungspflicht und der Strafverzicht eine Alternative zum strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten?

Die generelle Strafdrohung von 1871

Der berühmt-berüchtigte § 218 taucht erstmals im deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 auf. Als „Tötung der Leibesfrucht“ bezeichnet, ist für die Straftat der Abtreibung, egal in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft sie begangen wird, eine Zuchthausstrafe festgesetzt. Straffreiheitsgründe kannte dieses Gesetzbuch nicht, lediglich Strafmilderungsgründe. Erst 1927 wurde die ausnahmslose Strafandrohung des § 218 durchbrochen und eine Abtreibung wegen medizinischer Indikation vom deutschen Reichsgericht für zulässig und damit straffrei erklärt³. Fortan galt eine Abtreibung „zur Rettung von Leib und Leben der Mutter durch einen sogenannten übergesetzlichen Notstand als gerechtfertigt... Den Grundgedanken dieses übergesetzlichen Notstandes, der alsbald auf

alle Lebensbereiche ausgedehnt wurde und seit 1975 als § 34 im neuen Allgemeinen Teil unseres StGB kodifiziert ist, bildet das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung: Wenn eine Situation eintritt, in der von zwei Rechtsgütern nur eines erhalten werden kann, ist es rechtmäßig, das geringerwertige Rechtsgut zur Erhaltung des höherwertigen aufzuopfern. Da das Reichsgericht – im Widerspruch zur katholischen Moralthologie, aber unter Berufung auf die nach dem Gesetz strengere Bestrafung der Tötung im Verhältnis zur Abtreibung – Leben und Gesundheit der Mutter für wertvoller erklärte als das Leben des Embryos, war so die Möglichkeit für eine Rechtfertigung des medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs gegeben. Das Erbgesundheitsgesetz vom 14. Juli 1933 hat diese Praxis später legalisiert (§ 14) und außerdem aus bevölkerungspolitischen Gründen eine eugenische Indikation eingeführt, die nach dem Ende der Hitlerzeit alsbald wieder abgeschafft wurde.“⁴

Die Einführung der Pflichtberatung in den 70er Jahren

Diese Rechtslage blieb bis in die 70er Jahre bestehen. Von da an wurde aber immer heftiger eine Reform des § 218 gefordert, da die gesetzliche Regelung und die Wirklichkeit der Abtreibung in einen unüberbrückbaren Widerspruch geraten waren: Die illegalen Abtreibungen stiegen Jahr für Jahr, wurden aber kaum noch entdeckt, so daß sie auch nicht strafrechtlich geahndet werden konnten. § 218 StGB war für die Praxis untauglich geworden.

Mit dieser Erkenntnis war die Reformdiskussion des § 218 StGB in der Bundesrepublik Deutschland geboren, die bis heute andauert und um das sog. Fristen- und das Indikationsmodell als einander gegenüberstehende Alternativen kreist. Im Ziel waren und sind sich dabei beide Modelle einig, nämlich den § 218 um eine Beratungspflicht zu ergänzen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die reine Strafdrohung kein wirksames Mittel zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens darstellt. Eine Strafdrohung bzw. das negative Abtreibungsverbot allein kann eben einer in Konflikt geratenen Schwangeren keine positive Hilfe aufzeigen bzw. die sich in einer psychisch-körperlich labilen Situation befindende Frau für das ungeborene Leben gewinnen; das vermag nur ein(e) speziell qualifizierte(r), verständnisvolle(r), wohlwollende(r), Hilfen aufzeigende(r) Gesprächspartner(in). Seitdem ist die Beratungspflicht fester Bestandteil jeder Gesetzgebung und jedes Reformvorschlags zu § 218.

Uneinigkeit bzw. der entscheidende Unterschied der beiden Reformkonzeptionen besteht in den (grundlegenden) Rechtsfolgen, die ein nach bzw. trotz der Beratung erfolgter Schwangerschaftsabbruch nach sich ziehen soll. Nach der Fristenlösung soll nach erfolgter Beratung jeder aus welchen Gründen auch immer vorgenommene Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt in den ersten drei

Monaten der Schwangerschaft für straflos erklärt werden und weder als rechtmäßig noch als rechtswidrig gelten; denn nur so könne garantiert werden, daß die abtreibungswillige Frau sich einer Beratung unterzieht und dadurch von ihrem geplanten Tun abgehalten werden kann. Wenn aber Abtreibung nach Beratung als rechtswidrig, wenn auch straffrei, oder gar als rechtswidrig und nur unter bestimmten Voraussetzungen als straffrei gelte, werde sich die Frau aus Angst vor Diskriminierung die Beratung sparen und gleich eine rechtswidrige Abtreibung vornehmen lassen.

Das Indikationsmodell dagegen will nur in Notsituationen, deren Vorliegen von einem Dritten nach verbindlich vorgeschriebenen Kriterien festgestellt wird, den an sich strafbaren Schwangerschaftsabbruch nicht bestrafen. Allerdings soll die Rechtsordnung auch bei diesen Ausnahmefällen ihr Unwerturteil voll aufrechterhalten und nur auf die Durchsetzung des Strafanspruchs verzichten, weil hier der Schwangeren ein normengemäßes Verhalten nicht zumutbar sei und deshalb der (sittliche) Schuldvorwurf entfalle⁵. Nur in den indizierten Notlagen soll also ein Schwangerschaftsabbruch zwar straffrei, aber weiterhin rechtswidrig sein; denn wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als rechtswidrig gelte, und sei es auch nur in bestimmten Ausnahmesituationen, könne er zu oft als der einfachere und schnellere Weg jedem Hilfsangebot vorgezogen werden, so daß ein wirksamer Schutz des ungeborenen Kindes nicht gewährleistet wäre. Ist also in den ersten drei Monaten der Schwangerschaftsabbruch im Fristenmodell nach erfolgter Beratung straflos und in die alleinige Verantwortung der schwangeren Frau gestellt, wird er im Indikationsmodell nur in Ausnahmefällen und aufgrund einer Drittbeurteilung nicht bestraft.

Die Richtlinien des Bundesverfassungsgerichts von 1975

Zunächst setzte sich 1974 das Fristenmodell als Strafrechtsreformgesetz mit knapper Mehrheit durch, trat aber nicht in Kraft, da unmittelbar nach dessen Verabschiedung eine Verfassungsklage erfolgte. Grundlage dieser und jeder Verfassungsklage war und ist die Tatsache, daß das Grundgesetz (GG) das höchstrangig positivierte Recht der Bundesrepublik Deutschland ist (vgl. Art. 20 III; 82 I; 1, III GG) und deshalb „keine im Rang unter dem Grundgesetz stehende Rechtsnorm diesem widersprechen darf. Tut sie es gleichwohl, so ist sie nichtig, was verbindlich festzustellen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist. Das heißt nun nicht, daß die Verfassung dem (einfachen) Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum mehr ließe, daß also, anders ausgedrückt, Gesetzgebung als ‚bloßer Verfassungsvollzug‘ anzusehen wäre. Das Grundgesetz ist richtigerweise als Rahmenordnung für den (einfachen) Gesetzgeber zu verstehen, innerhalb deren er einen großen Gestaltungsspielraum hat. Die entscheidende Frage, auf die jede Prüfung eines Geset-

zes an der Verfassung hinausläuft, ist daher, ob es sich noch innerhalb dieses Rahmens hält oder bereits außerhalb anzusiedeln ist, d.h. der Verfassung widerspricht.“⁶

Das Bundesverfassungsgericht gab 1975 der Verfassungsklage recht und erklärte die Fristenlösung für verfassungswidrig (BVerfGE 39, 1)⁷, weil und insofern sie den Schwangerschaftsabbruch innerhalb einer bestimmten Frist von der Strafbarkeit ausnimmt, ohne daß Gründe vorliegen müssen, die vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben. Damit ist die Frage der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten zwölf Wochen ab der Empfängnis nicht geklärt, oder um es mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sagen: „Das Gesetz läßt es im unklaren, ob der nicht indizierte Schwangerschaftsabbruch nach der Aufhebung der Strafdrohung durch § 218a StGB noch Recht oder Unrecht ist ... Beim unbefangenen Leser der Bestimmung muß der Eindruck entstehen, daß § 218a das rechtliche Unwerturteil durch die generelle Aufhebung der Strafbarkeit – ohne Ansehung der Gründe – vollständig zurücknimmt und den Schwangerschaftsabbruch unter den dort genannten Voraussetzungen rechtlich erlaubt“ (BVerfGE, S. 53).

Das Bundesverfassungsgericht betonte bei seiner Urteilsbegründung, daß das ungeborene Leben den gleichen Höchstwert wie das geborene Leben darstellt und sein verfassungsrechtlicher Schutz die vitale Basis der Menschenwürde wie auch die Voraussetzung aller anderen Grundrechte ist. Daher muß der Staat vom ersten Augenblick der Schwangerschaft an das ungeborene Leben schützen und fördern; dieses Lebensschutzgebot tritt auch nicht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau zurück, so daß eine Pflicht zur Austragung der Schwangerschaft und zur Kennzeichnung des Schwangerschaftsabbruchs als Unrecht besteht (BVerfGE, S. 37, 42–44, 46).

Die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben ist also der dem Gesetzgeber vorgegebene Rahmen, den er auf vielfältige Weise ausgestalten kann (BVerfGE, S. 44, 46, 48): „Er kann einerseits Abtreibung durchgängig mit Strafe bewehren, wobei absolute Härtefälle mit Hilfe der Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB zu lösen wären. Andererseits kann er für besonders gelagerte Fälle außergewöhnlicher Belastung der Schwangeren die Strafdrohung von vornherein zurücknehmen und das ungeborene Leben auf andere Weise schützen. Beide gesetzgeberischen Entscheidungen liegen also innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens. Dazwischen sind zudem noch weitere Möglichkeiten denkbar. In jedem Fall außerhalb des Rahmens liegt aber die völlige strafrechtliche Freigabe der Abtreibung während der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis.“⁸

Zwar meinte das Bundesverfassungsgericht 1975, daß dem ungeborenen menschlichen Leben ohne jegliche Strafdrohung innerhalb einer bestimmten Frist kein adäquater Schutz gewährt werden kann und entschied sich deshalb in seiner

Übergangsregelung für das Indikationsmodell (BVerfGE, S. 68), das von der Kombination der generellen Strafdrohung und bedingten Strafrücknahme ausgeht. Damit hat es aber den (einfachen) Gesetzgeber keineswegs darauf festgelegt, daß auch er bei der Neufassung des § 218 diese Schutzpflicht nur mit dem Mittel des Strafrechts erfüllen könne. Das konnte und durfte es auch nicht. Wohl aber konnte und mußte bzw. kann und muß es den Gesetzgeber darauf festlegen, daß dem Rechtsgut „ungeborenes menschliches Leben“ ein tatsächlich wirksamer Schutz zukommt (BVerfGE, S. 46, 65). Mit anderen Worten: „Die Mißbilligung kann anders als durch ein strafrechtliches Verbot zum Ausdruck gebracht werden, sofern die Gesamtheit der an die Stelle des Strafrechts tretenden Maßnahmen einen Schutz gewährt, der der Höhe des Rechtsguts adäquat ist, und an die Stelle des Strafrechts eine Sanktion tritt, die die Mißbilligung ebenso deutlich erkennbar macht wie das strafrechtliche Verbot.“⁹ Der Strafschutz kann also dann zurückgenommen werden, wenn durch andere Maßnahmen ein Schutzausgleich gewährleistet wird¹⁰.

Die Beratungsregelung im Indikationsmodell von 1976

Nachdem das Fristenmodell für verfassungswidrig erklärt worden war, weil es in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Kindes aufgegeben hatte, ohne aber einen anderen Schutzausgleich festzulegen, durch den die (rechtliche) Mißbilligung bzw. das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs hinreichend zum Ausdruck kam, wurde der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet, „die Fälle des indizierten und des nicht indizierten Schwangerschaftsabbruchs näher voneinander abzugrenzen“ (BVerfGE, S. 68), und erließ deshalb 1976 die bis vor kurzem geltende Indikationsregelung als neues Strafrechtsreformgesetz.

Wie im Fristenmodell, so sollte auch in der Indikationsregelung die Beratung eine besondere Schutzfunktion zugunsten des ungeborenen menschlichen Lebens ausüben. Um diese wichtige Aufgabe erfüllen zu können, hatte das Bundesverfassungsgericht 1975 als Hauptziel der Beratung gefordert, die Schwangere durch sachkundige und kompetente Personen nicht nur über die Hilfsmöglichkeiten zu informieren, sondern auch „den mütterlichen Schutzwillen dort, wo er verlorengegangen ist, wieder zu erwecken und erforderlichenfalls zu stärken...“, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen... [und] auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken“ (BVerfGE, S. 45, 50, 63). Da die Anweisungen des Bundesverfassungsgerichts als des höchsten Gesetzgebers verbindlich sind, zieht sich der einfache Gesetzgeber, der die Beratung nicht als ein auf den Lebensschutz hinzielendes Gespräch verbindlich vorschreibt, den Vorwurf zu, das Verfassungsgebot des Lebensschutzes zu verfehlen¹¹.

Genau dieser Vorwurf ist dem Gesetzgeber von 1976 zu machen, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst hatte er keineswegs die Beratung auf das Ziel des Lebensschutzes verpflichtet, sondern sich mit dem Hinweis begnügt, daß die Schwangere „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder . . ., insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“, beraten werden muß. Zweitens war kein besonderes fachliches und/oder persönliches Kompetenzerfordernis festgelegt worden, um in einem Schwangerschaftskonflikt beraten zu können; denn die Beratung durfte nicht nur eine speziell dafür qualifizierte Person einer anerkannten Beratungsstelle durchführen, sondern auch jeder Arzt, der sich „auf . . . geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat“. Art und Umfang sowie Nachweis des Unterrichtetseins waren nicht geregelt. Diese „an Unbestimmtheit kaum zu überbietende Generalklausel“ ermöglichte die „Umgehung des gesamten Systems der anerkannten Beratungsstellen“¹², zumal der Inhalt des Beratungsgesprächs nicht aktenkundig gemacht werden mußte¹³. Unverständlich war schließlich auch, daß der Gesetzgeber von 1976 zwar nicht zuließ, daß abbrechender und die Indikation stellender Arzt identisch sein durften, wohl aber, daß ein und derselbe Arzt beraten und die Indikation feststellen konnte. Eine Beratung, die auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken versucht, kann jedoch „nicht von dem Arzt erwartet werden, der von der Schwangeren gerade zu dem Zweck aufgesucht wird, daß er das Vorliegen einer Indikation feststellt“¹⁴.

Die Beratung zum ungeborenen Kind im Fristenmodell seit 16. Juni 1993

Bei der anläßlich der deutschen Einheit notwendig gewordenen Reform des § 218 hatte sich der Gesetzgeber 1992 erneut für das Fristenmodell entschieden. Doch auch diesmal wurde wieder Verfassungsklage erhoben. Und auch diesmal gab das Bundesverfassungsgericht der Klage recht, entschied sich diesmal aber nicht generell gegen das Fristenmodell, sondern brachte „nur“ eine wichtige Korrektur an: Eine nach Beratung erfolgte Abtreibung kann nicht innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate als rechtmäßig gelten, wie es das Parlament im August 1992 beschlossen hatte, es sei denn, es liegen besondere Rechtfertigungsgründe vor. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, daß auch eine Abtreibung nach Beratung während der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis nicht zulässig, sondern rechtswidrig, wenn auch straffrei ist. Allerdings kann der (einfache) Gesetzgeber darüber hinaus in der ihm aufgetragenen bundeseinheitlichen Neufassung des § 218 für schwerwiegende Ausnahmesituationen auch Rechtfertigungsgründe festlegen. Damit hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 für die Schwangerschaftskonfliktberatung verbunden

mit einem umfassenden Hilfsangebot als adäquate Schutzmöglichkeit ausgesprochen. Nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts gilt nicht mehr das Indikationsmodell, bei dem Dritte über die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs entscheiden, sondern das Fristenmodell, bei dem die Schwangere innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate selbst entscheidet, ob sie eine rechtswidrige, aber straffreie Tötung ihres ungeborenen Kindes vornehmen läßt oder nicht.

Angesichts der Tatsache, wie wenig Niederschlag die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts von 1975 hinsichtlich der Beratung in der gesetzlichen Regelung von 1976 gefunden hatten, ist es nur verständlich, daß das Bundesverfassungsgericht ganz konkrete Vorschriften bezüglich Inhalt, Durchführung und Kontrolle der Beratung formuliert und als Übergangsregelung erlassen hat:

„3. (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die – vergleichbar den Fällen des § 218 a Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.

(2) Die Beratung bietet der schwangeren Frau Rat und Hilfe. Sie trägt dazu bei, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Hierzu umfaßt die Beratung

a) das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Tatsachen mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt;

b) jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

c) das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung...

(6) Die beratende Person hat in einer Weise, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen erlaubt, in einem Protokoll das Alter, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der Beratenen, die Zahl ihrer Schwangerschaften, ihrer Kinder und früherer Schwangerschaftsabbrüche festzuhalten. Sie hat ferner die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe, die Dauer des Beratungsgesprächs und gegebenenfalls die zu ihm hinzugezogenen weiteren Personen zu vermerken. Das Protokoll muß auch ausweisen, welche Informationen der Schwangeren vermittelt und welche Hilfen ihr angeboten worden sind...

4. (2) Beratungsstellen dürfen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen; er darf auch nicht der Beratungsstelle angehören, die die Beratung durchgeföhrt hat.

(3) Als Beratungsstelle kann nur anerkannt werden, wer für eine Beratung nach Maßgabe der Num-

mer 3 Gewähr bietet, über für eine solche Beratung in persönlicher und fachlicher Hinsicht qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt und mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich schriftlich niederzulegen.“¹⁵

Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen Neutralität und Bevormundung

Von außen betrachtet ist das Beratungskonzept seit den 70er Jahren bis heute sozusagen das einigende Band aller 218-Reformparteien. Doch hinsichtlich des Beratungsziels gehen neuerdings die Meinungen wieder weit auseinander. Dies wiederum hängt damit zusammen, daß sich die Einstellung zu dem Tatbestand der Tötung ungeborenen menschlichen Lebens geändert hat. „Noch in den siebziger Jahren sind alle Abtreibungsreformer davon ausgegangen, daß die Tötung unschuldigen menschlichen Lebens Unrecht ist. Erschüttert war – angesichts handfester kriminalstatistischer Belege – nur der Glaube, mit Strafsanktionen allein sei ein besserer Schutz Ungeborener zu erreichen. Es bestand vielmehr unter den Reformern weitgehend Einigkeit, daß das Mittel der Konfliktberatung stärker zur Bewußtseinsbildung und damit zum effektiveren Schutz Ungeborener werde führen können. Warnende Stimmen, die diese Erwartung schon damals für illusionär hielten, fanden in der Zwischenzeit insoweit eine Bestätigung, als nach wie vor nicht nur die erschreckende Zahl der Abtreibungen zu beklagen, sondern nunmehr in weiten Kreisen der Bevölkerung auch noch das Unrechtsbewußtsein abhanden gekommen ist.“¹⁶

Augenscheinlich wird dies unter anderem daran, daß von der Schwangerschaftskonfliktberatung immer wieder gefordert wird, das Selbstbestimmungsrecht der Frau zu achten, kaum aber, für den Lebensschutz des ungeborenen Kindes einzutreten; ja oft wird sogar der Eindruck vermittelt, als stünden sich Selbstbestimmungsrecht und Lebensschutz des ungeborenen Kindes als zwei nicht miteinander vereinbare Inhalte der Beratung gegenüber. Dabei hatte doch das Bundesverfassungsgericht schon 1975 klar zum Ausdruck gebracht, daß eine (gesetzliche) Abtreibungsregelung nur dann auf eine Strafdrohung verzichten kann und darf, wenn durch andere Maßnahmen ein Schutzausgleich gegeben ist. Ein solcher Schutzausgleich ist aber doch „nur bei einer Beratung möglich, die in ihrer Zielrichtung sich von der bisherigen Strafdrohung, also dem Schutz des ungeborenen Lebens, nicht unterscheidet. Andersherum formuliert: Überhaupt erst die Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens schafft eine Voraussetzung dafür, daß Schwangerschaftsabbrüche ... straffrei gestellt“ werden können¹⁷.

Allerdings ist der Gesetzgeber an diesem Verlust des Unrechtsbewußtseins nicht ganz unschuldig; ja er hat sogar wesentlich dazu beigetragen, indem er den Inhalt

des Tatbestands der Abtreibung sprachlich immer mehr verwischte. War nämlich im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 von der „Tötung der Leibesfrucht“ die Rede, so schwächte der nationalsozialistische Gesetzgeber die „Tötung“ zu „Abtötung“ ab¹⁸. Das Bundesverfassungsgericht von 1975 bemerkte, daß man heute nicht mehr von „Abtötung der Leibesfrucht“ spricht, sondern von „Schwangerschaftsunterbrechung“ oder „Schwangerschaftsabbruch“, und paßte sich diesem Sprachgebrauch an, indem es sich für den sachbezogeneren Ausdruck „Schwangerschaftsabbruch“ entschied (BVerfGE, S. 46). Folglich hat auch der Gesetzgeber von 1976 die Formulierung „Abbruch der Schwangerschaft“ übernommen. Der Bundesgerichtshof ist noch einen Schritt weitergegangen und hat schon wiederholt von „Unterbrechung der Schwangerschaft“ gesprochen¹⁹.

„Damit ist dem Gesetzgeber – ob bewußt oder unbewußt, sei hier dahingestellt – ein genialer semantischer Streich gelungen. Der eigentliche Tatbestand, nämlich die Tötung des ungeborenen Kindes, wird kaschiert und verharmlost, psychologische Barrieren werden abgebaut.“²⁰ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteilsspruch vom 28. Mai 1993 einen Schlußstrich unter diese Sprachverdrängung gezogen und spricht wieder von „Tötung“²¹. In der von ihm erlassenen und seit dem 16. Juni 1993 geltenden Übergangsregelung sucht man allerdings vergebens nach dieser sprachlichen Kehrtwende; dort ist doch wieder von „Schwangerschaftsabbruch“ die Rede, statt daß das „Kind“ beim Namen genannt und „Abtreibung“ als „Tötung des ungeborenen menschlichen Lebens“ bezeichnet wird. Ohne terminologische Klarstellung werden alle anderen Bemühungen, zu einer Veränderung des derzeit verbreiteten moralischen und rechtlichen Bewußtseins hinsichtlich des Tatbestands Abtreibung beizutragen, unnötig erschwert. Wie sehr aber eine Bewußtseinsänderung not tut, machen allein schon die Reaktionen auf die seit dem 16. Juni übergangsweise geltende Beratungsregelung deutlich: Kritiker reden davon, daß die Beratungsstellen nun zu „Abratungsstellen“ umfunktioniert würden²² und Beratung künftig mehr „Bedrängung als Beratung sein“ werde²³, ja sie behaupten sogar: „Der vorgeschriebene Weg [zur ‚Letztverantwortung‘ der Frau] bedeutet die Entmündigung.“²⁴

Wer solche Äußerungen von sich gibt, verrät wenig rechtliche wie auch psychologische Sachkenntnis. Denn eine Beratung zugunsten des ungeborenen menschlichen Lebens hat nichts mit rechtlicher und/oder beraterischer Einseitigkeit zu tun.

Rechtlich gesehen ist der Schwangeren nicht freigestellt, sich für das Leben oder für die Tötung ihres ungeborenen Kindes zu entscheiden. Austragen oder Tötung des ungeborenen Kindes sind nicht zwei gleichrangig abzuwägende Möglichkeiten. Denn das Austragen ist die Rechtspflicht der Schwangeren, das Töten ist ein Rechtsbruch, der prinzipiell unter Strafe steht und nur dann straffrei bleibt, wenn er innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis und nach einer gesetzesentsprechenden Beratung geschieht. Auch wenn unter diesen beiden Bedingungen Straffreiheit gewährt wird, bleibt die Tötung weiterhin eine rechtswidrige Tat.

Lediglich eine aus streng medizinischen oder ähnlich schwer gelagerten Gründen indizierte Tötung des ungeborenen Kindes kann vom Gesetzgeber als rechtlich gerechtfertigt erklärt werden. Aus dieser Rechtslage folgen zwei Aufgaben für eine Schwangerschaftskonfliktberatung: Zum einen muß sie selbstverständlich der Schwangeren die gesetzlichen Voraussetzungen einer straffreien Tötung ihres ungeborenen Kindes mitteilen; damit ist aber die ratsuchende Frau noch nicht umfassend über die Rechtslage unterrichtet. Zur vollständigen Information über die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, zu der die Beratung verpflichtet ist, gehört auch die Aufklärung der abtreibungswilligen Frau, daß sie mit der Abtreibung eine rechtswidrige Tötung begeht. Aus dieser Rechtslage ergibt sich dann als zweite Aufgabe der Beratung, für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten und zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen; um diese Aufgabe wirkungsvoll erfüllen zu können, ist es notwendig, daß bereits in der Beratung finanzielle, soziale und familiäre Hilfen geleistet und/oder vermittelt werden.

Psychologisch gesehen gibt es keinen isoliert betrachteten Begriff des Beratens, sondern jede Beratung erhält ihren Sinn und Inhalt erst durch ihren Gegenstand. „Bei der Drogenberatung oder Steuerberatung etwa. Oder sollen bei jenen Beratungen auch alle denkbaren Optionen Ratsuchender als Beratungsziele gleichrangig miteinfließen: auch die Option für weiteren Heroinkonsum oder für Steuerhinterziehungen? Und wie ist es mit den Eltern, die ihre Kinder mißhandelt haben und dieserhalb gerichtlich verpflichtet worden sind, eine Familienberatung aufzusuchen? Ist dann das Beratungsziel irgend etwas anderes als der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Kinder? Nur bei der Schwangerenberatung soll als mögliches Beratungsziel auch eine Option für die Tötung des Kindes offengehalten bleiben!“²⁵

Darüber hinaus fließt in jede Beratung der Standpunkt des Beraters mit ein, allein schon durch die Art wie er wann auf was reagiert; mit einer ent- oder angespannten Körperhaltung, einem verständnisvollen Blick, einem fassungslosen Kopfschütteln, einem wohlwollenden Kopfnicken, einem engagierten Zuhören, einer ermutigenden Bestätigung, einer klärenden Nachfrage... Wer meint, als Berater seinen eigenen Standpunkt ausklammern zu können, ist nur scheinbar neutral und heuchelt sich und dem Ratsuchenden etwas vor. Genau das aber widerspricht den wesentlichen Voraussetzungen für eine gelingende Beratung, nämlich der Echtheit des Beraters wie auch der wertschätzenden und einführenden Annahme des Ratsuchenden durch den Berater.

Einerseits muß sich der Berater seiner eigenen Wertentscheidungen bewußt sein und diese transparent machen, andererseits muß er zugleich das Gespür haben, wann und wie er innerhalb des Beratungsprozesses seine eigene Wahrnehmung und Wertung der Realität dem Ratsuchenden mitteilt; von diesen beiden Faktoren hängt es entscheidend ab, ob zum Beispiel in einer Schwangerschaftskonfliktberatung „die schwangere Frau mehr zu sich selbst kommt, eine Erweiterung ihrer

Realitätswahrnehmung erfährt – was entlastend sein kann, aber auch Schmerzliches nicht ausschließt –, ob sie also an Freiheit gewinnt oder ob in einer solchen Begegnung Fremdbestimmung, Bevormundung, ja Manipulation erfahren wird oder die Schwangere darin schlichtweg überfordert wird. Nur wenn die schwangere Frau erlebt, daß ihr in der Beratung Respekt vor ihrer persönlichen Verantwortung, Verstehen ihrer Konfliktlage und Schutz ihrer psychischen Stabilität gewährt werden, kann Beratung überhaupt dazu angetan sein, die Fähigkeit dieser Frau zu stärken, auch das in ihr wachsende Leben zu respektieren und zu schützen.“²⁶

Nicht eine Schein-Neutralität des Beraters bewahrt die Beratung davor, zum Zwang oder zur Manipulation zu werden, sondern allein die Fähigkeit des Beraters, so für den Gegenstand seiner Beratung einzutreten, daß ihm zugleich genügend Nähe zu den Problemen des Ratsuchenden wie auch genügend Distanz zu dessen Selbstbestimmung gelingt²⁷. Nur so kann die Beratung ihrem Auftrag wie auch der Würde des Ratsuchenden gerecht werden.

ANMERKUNGEN

¹ A. Eser, Schwangerschaftsabbruch: d. rechtl. Rahmen, in: Sterilisation u. Schwangerschaftsabbruch. Eine Orientierungshilfe zu med., psychol. u. rechtl. Fragen, hrsg. v. A. Eser, H. A. Hirsch (Stuttgart 1980) 106.

² P. Wilkitzki, Ch. Lauritzen, Schwangerschaftsabbruch i. d. BR Deutschland (Heidelberg 1981) 5.

³ Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen 61, 242.

⁴ C. Roxin, Entwickl. u. Stand d. gesetzl. Regelung d. Schwangerschaftsabbruchs, in: Schwangerschaftsabbruch als indiv. u. ges. Problem, hrsg. v. F. Böckle (Düsseldorf 1981) 13f.; vgl. § 14 d. Ges. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses (ErbGesG) v. 14. 7. 1933 (RGBl I 529ff.) bzw. d. Neufassung v. 26. 6. 1953 (ebd. I 773); § 10a ErbGesG.

⁵ F. Graf v. Westfalen, Soll die Abtr. künftig strafbar sein? in: J. Gründel, Abtr. – pro u. contra (Innsbruck 1971) 70.

⁶ C. Belling, Ist die Rechtfertigungsthese zu § 218a StGB haltbar? Zur Rechtsnatur d. sog. Abtr. (Berlin 1987) 48f.

⁷ BVerfGE, hier u. i. folg. Bd. 39, 1. Urteil. ⁸ Belling 49.

⁹ P.-J. Fietz, B. Steinschulte, M. Brinsa, Die zynische Gesellschaft – Worum geht es i. d. Abtreibungsdiskussion wirklich?, in: Auf Leben u. Tod. Abtr. i. d. Diskussion, hrsg. v. P. Hoffacker u. a. (Bergisch Gladbach ⁵1991) 350.

¹⁰ H. Tröndle, Preisgabe e. Reformziels. Zur Schwangerschaftskonfliktberatung, ebd. 202; Rechtl. Probleme d. Schwangerschaftsabbruchs, hrsg. v. G. Hirsch, W. Weißauer (Erlangen 1977) 31.

¹¹ U. Steiner, Pflicht z. Nachbesserung. Das geltende Abtreibungsrecht auf d. verfassungsrechtl. Prüfstand, in: Hoffacker 166. ¹² Hirsch, Weißauer 40.

¹³ K. Lackner, Strafgesetzbuch m. Erläuterungen (München ¹⁹1991) 976, Rdn. 4; E. Dreher, H. Tröndle, Strafgesetzbuch u. Nebengesetze (München ⁴⁵1991) 1176, Rdn. 1.

¹⁴ Steiner 162; z. d. Mängeln d. Beratungsregelung v. 1976 auch: R. Beckmann u. a., Abtr. i. d. Diskussion. Fünfzig Behauptungen u. ihre Widerlegung (Krefeld 1991) 70–73.

¹⁵ FAZ 29. 5. 1993, 3. ¹⁶ Tröndle 192. ¹⁷ Ebd. 200.

¹⁸ Verordn. z. Schutz v. Ehe, Fam. u. Mutterschaft v. 9. 3. 1943 (RGBl I 140f.) u. d. Durchf. VO v. 18. 3. 1943 (ebd. 169ff.). ¹⁹ Entsch. d. BGH i. Zivils. 86, 240ff. (Leitsatz S. 240); 89, 95ff. (Leitsatz a, S. 95).

²⁰ Belling 2; H. Tröndle, Votum zugunsten e. verfassungskonformen Regelung, in: § 218 i. vereint. Deutschland. Die Gutachten der strafrechtl. Sachverständigen im Anhörungsverfahren d. Dt. Bundestages, hrsg. v. J. Baumann u. a. (Tübingen 1992) 185.

²¹ J. Isensee in: RmH 3. 6. 1993, 4. ²² U. Knapp in: Fr. Rschau 29. 5. 1993, 4.

²³ J. Prantl in: SZ 29./30./31. 5. 1993, 4. ²⁴ Ch. Hanewinkel in: Die Zeit 4. 6. 1993, 4. ²⁵ Tröndle, Preisgabe 203.

²⁶ E. Mackscheidt, Mitmachen oder aussteigen? Zur Pflichtberatung in kath. Trägerschaft, in: Herausforderung Schwangerschaftsabbruch. Fakten – Argumente – Perspektiven, hrsg. v. J. Reiter, R. Keller (Freiburg 1992) 261.

²⁷ D. u. I. Mieth, Schwangerschaftsabbruch. Die Herausforderung u. d. Alternative (Freiburg 1991) 105.